



Beschulung von Kindern, die zur Risikogruppe gehören oder sich in Einzelquarantäne (Selbstquarantäne) befinden

Schüler*innen mit einer Grunderkrankung, die auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit wurden, und Schüler*innen, für die eine Quarantänemaßnahme angeordnet wurde, erhalten Distanzunterricht.

Position der Schulleitung

Die Schüler*innen/Eltern haben keinen Rechtsanspruch auf bestimmte Formen des Distanzunterrichts. (s. unten)

Die unterrichtenden Kolleg*innen (Klassenlehrer*innen, Fachlehrer*innen, evtl. Förderschulkolleg*innen) finden gemeinsam eine Lösung, wie der Distanzunterricht im Einzelfall organisiert werden kann.

Dabei sind je nach vorhandenen Ressourcen auf Seiten der Lehrer*innen und Schüler*innen die oben genannten Varianten denkbar.

In Einzelfällen und auf freiwilliger Basis können Hausbesuche durchgeführt werden. Diese sind in der Regel aber nicht leistbar.

Eine wirklich datenschutzkonforme Übertragung des Präsenzunterrichtes auf Videoplattformen für Risikogruppenschüler*innen ist z.Zt. sehr schwer umsetzbar. Daher empfehlen wir als Schulleitung andere Wege der Distanzbeschulung. Kolleg*innen dürfen aber im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen nach eigenen Varianten suchen.

Pflichten der Kolleg*innen:

- Angebot zur Organisation des Distanzunterrichts machen
- an den Distanzunterricht angepasstes Unterrichts- und Übungsmaterial zur Verfügung stellen
- für Fragen und Beratung zur Verfügung stehen
- Rückmeldung zu den bearbeiteten Aufgaben geben
- Bewertung der im Distanzunterricht erbrachten Leistungen

Pflichten der Schüler*innen bzw. Eltern:

- Schulpflicht besteht weiterhin
- zu vereinbarten Besprechungs- und Beratungszeiten erreichbar sein
- verbindliche Bearbeitung der Aufgaben und Übungen
- Einhalten von Abgabeterminen
- Wahrnehmen von Einzelterminen und Einzelfördermaßnahmen in der Schule, wenn diese klar abgesprochen sind und die Hygienemaßnahmen eingehalten werden*
- Schreiben von Klassenarbeiten in der Schule unter Einhaltung der Hygieneregeln in vorher festgelegten Räumen und möglichst in Einzelbetreuung*

* gilt NICHT für Schüler*innen in Quarantäne

Rechtliche Grundlagen

Grundsätze für den Distanzunterricht

- Ziel: keiner wird zurückgelassen, bestmögliche Beschulung
- individuelle Regelungen zur Unterrichtsorganisation
- Distanzunterricht = schulischer Lernprozess, der an die Stelle des Präsenzunterrichts tritt; sollte dem Präsenzunterricht möglichst gleich gestellt sein, ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen besteht aber nicht
- findet zuhause statt
- regelmäßig und planmäßiger, durch eine Lehrkraft gesteuerter Unterricht
- die im Rahmen des Distanzunterrichts erbrachten Leistungen sowie die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten sind für die Leistungsbewertung maßgebend
- Zeugnisnoten, die im Zweifelfall einer rechtlichen Überprüfung standhalten, müssen erteilt werden
- Pflichten der Lehrkräfte: zuverlässige Kommunikation bzgl. Aufgabenstellungen, Abgabefristen, qualifizierte Rückmeldungen zu den Lernergebnissen und zu Grundsätzen der Leistungsbewertung nach angemessener Zeit, Sprechzeiten zur Erreichbarkeit der Lehrkräfte
- Kommunikationswege für Informationen und Material (digital oder analog) müssen verbindlich geregelt werden

Varianten

1. Zuschaltung zum Präsenzunterricht durch Videokonferenzsysteme, z.B. bei der Einführung neuer Lerninhalte, beim Wiederholen, zur Besprechung von Hausaufgaben
2. Beschulung durch Lehrkräfte, die vom Präsenzunterricht befreit sind, in separaten Lerngruppen mit Videokonferenzsystem zeitgleich zum Präsenzunterricht oder zu einem anderen Zeitpunkt
3. Wenn der Einsatz von Videokonferenzsystemen nicht erfolgen kann: Die Schüler*innen erhalten ein alternatives Angebot zur Anbindung an den Präsenzunterricht.
 - didaktische Aufbereitung von Unterrichts- und Übungsmaterialien zur Einführung von Lerngegenständen im Distanzunterricht
 - digital oder per Post werden die relevanten Unterrichts- und Übungsmaterialien zugestellt
 - Lehrer*innen stehen zu individuell festgelegten Besprechungs- und Beratungszeiten zur Klärung von inhaltlichen Fragen und zum Austausch von Unterrichtsmaterial und Übungen kontaktlos zur Verfügung. Die Besprechung kann telefonisch oder vor Ort in der Schule unter Einhaltung der Hygieneregeln stattfinden.
 - Einbindung in den Präsenzunterricht ist möglich: zu festen Zeiten kann ein Lernraum angeboten werden, wo zu einem festen Zeitpunkt Aufgaben bearbeitet werden und ein/e Ansprechpartner*in zur Verfügung steht

Wichtig: Ein Rechtsanspruch auf bestimmte Formen des Distanzunterrichts besteht nicht.

Digitalität

- mit oder ohne digitale Mittel; bei längerem Zeitraum ist aber Unterstützung durch geeignete technische Ausstattung* sinnvoll
- pädagogisch-didaktisch sowie unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen muss abgewogen werden, in welchem Umfang und welcher Form digitale Angebote gemacht werden
- keine Verpflichtung der Lehrer*innen eigene Geräte zu nutzen
- die Schule kann bei fehlenden technischen Voraussetzungen eine andere Form der Teilnahme am Präsenzunterricht wählen
- der Einsatz von Videokonferenzsystemen ist im Distanzunterricht auf das Notwendigste zu beschränken
- von allen Beteiligten muss eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen
- Aufzeichnen, Filmen oder Mitschneiden ist nicht erlaubt und strafbar
- *geeignete technische Ausstattung: Endgeräte mit Kamera, notwendiger Softwareausstattung und geeignetes datenschutzkonformes Tool zum audiovisuellen Austausch Schüler*in – Lehrer*in, ausreichend schnelle Internetanbindung
- ein landesweit einheitliches Videokonferenzsystem, das datenschutzrechtliche Vorgaben erfüllt und pädagogische Kriterien erfüllt, ist im Aufbau

mögliche Aufgaben von Lehrkräften, die vom Präsenzunterricht befreit sind

- Entwicklung von Arbeitsmaterialsammlungen, Aufgaben-/Wochenplänen für den Distanzunterricht (in Kooperation mit den Lehrkräften des Präsenzunterrichts)
- regelmäßige Kommunikation mit Schüler*innen im Distanzunterricht
- Entwicklung digitaler Unterrichtseinheiten
- Korrekturarbeiten

Leistungsbewertung im Distanzunterricht

- kontinuierliches Feedback der Lehrer*innen zum Leistungsstand
- pädagogische Funktion, Herstellung von Transparenz
- nach pädagogischem Ermessen: wie oft und wie mündliche Leistungen bei einzelnen Schüler*innen ermittelt werden
- Formen: (Unterrichts-)Dokumentationen, Langzeitaufgaben und Projekte, schriftliche Ausarbeitungen, Handlungsprodukte, Präsentationen, Diskussionen mit der Lehrkraft (mündlich/digital und schriftlich), Beiträge und mündliche Überprüfung bei einer Videokonferenz
- Klassenarbeiten als wichtige Grundlage nach einer abgeschlossenen Unterrichtseinheit müssen unter schulischer Aufsicht geschrieben werden

Pflichten der Schüler*innen bzw. Eltern

- Schulpflicht besteht weiter, daher sind die Arbeitsaufträge verbindlich zu bearbeiten und zu den festgelegten Terminen zu übermitteln
- Verpflichtung zur sonderpädagogischen Überprüfung*
- Verpflichtung zum Schreiben von Klassenarbeiten unter schulischer Aufsicht*

Quellen:

Leitfaden Schulbetrieb im Schuljahr 2020/21 vom HKM (September 2020)

Einsatz digitaler Werkzeuge im Schulalltag (20.08.2020)

* gilt NICHT für Schüler*innen in Quarantäne